

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 277 vom 8. Mai 2020

BE Obergericht, 2020-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_277

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 277 du 8 mai 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 277 del 8 maggio 2020

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz; Verbindungsstrafe | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Vorinstanz) vom 8. Mai 2019 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig erklärt wegen Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand, qualifiziert begangen (mind. 1.44 Promille), sowie wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln und verurteilt zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 8'400.00 (unter Aufschub des Vollzugs bei einer Probezeit von drei Jahren), zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 (unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung) sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'223.50 (pag. 195 ff.).

E. 2

Berufung Am 9. Mai 2019 meldete die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Berufung gegen dieses Urteil an (pag. 200). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde der Staatsanwaltschaft am 11. Juli 2019 zuge- stellt (pag. 228 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte am 24. Juli 2019 form- und fristgerecht die Berufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung. Zu- dem regte sie die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (pag. 234).

E. 2.1

Der Strafrahmen für das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG).

E. 2.2

mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Einkommen von netto CHF 2'300.00 (pag. 249). Das aktuelle Einkommen ist damit tiefer als im Zeitpunkt des Urteils der Vorinstanz. Die Höhe des Tagessatzes ist an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % resultiert neu ein Tages- satz von CHF 60.00. 3. Verbindungsstrafe

E. 3

Schriftliches Verfahren Mit Verfügung vom 25. Juli 2019 stellte die Verfahrensleitung die Berufungserklärung dem Beschuldigten zu, und es wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht genommen (pag. 236 f.). Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, verzichtete mit Eingabe vom 19. August 2019 auf das Erheben einer Anschlussberufung. Gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens wurden keine Einwände erhoben (pag. 241). Die Verfahrensleitung ordnete am 20. August 2019 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 286). Am 30. August 2019 reichte die Generalstaatsanwaltschaft eine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 254 ff.). Der Beschuldigte liess sich innert verlängerter Frist am 4. November 2019 zur Berufungsbegründung vernehmen (pag. 264 ff.). Rechtsanwalt B. _____ reichte am 5. November 2019 seine Honorarnote zu den Akten (pag. 274 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 12. November 2019 auf die Einreichung einer Replik (pag. 279 f.). Mit Verfügung vom 13. November 2019 nahm und gab die Verfahrensleitung vom Eingang des Schreibens von Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnote sowie des Verzichts auf eine Replik der Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis. Der Schriftenwechsel wurde für abgeschlossen erklärt (pag. 281 f.).

E. 3.1

Gestützt auf Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden. Mit der Verbindungsbusse soll im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der gemäss Art. 105 Abs. 1 aStGB stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen zu entschärfen. Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll auch mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Insoweit, also im Bereich der

E. 3.2

Wie die Ausführungen im Zusammenhang mit dem bedingten Vollzug ergeben, ist eine Verbindungsbusse aus spezialpräventiven Gesichtspunkten nicht geboten. Die fehlende Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Denkkzettels schliesst aber eine Verbindungsbusse zur Entschärfung der Schnittstellenproblematik, wie sie vorliegend gegeben ist, nicht aus. So ergibt sich bereits aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Bestimmung in erster Linie (Hervorhebung durch die Kammer) dazu dient, die Schnittstellenproblematik zu entschärfen (vgl. bereits Urteil des Bundesgerichts 6B_275/2007 vom 2. November 2007, E. 5.5 auch zum Folgenden). Insoweit, also im Bereich der leichten Kriminalität, übernimmt Art. 42 Abs. 4 (a)StGB auch Aufgaben der Generalprävention. Es ist daher nicht ersichtlich, wie vom Beschuldigten geltend gemacht, weshalb dieser Artikel nur sekundär der Generalprävention dienen soll. Solches ergibt sich auch nicht aus der Formulierung des Artikels als «Kann-Bestimmung». Es trifft zu, dass die finanziellen/wirtschaftlichen Folgen für den Beschuldigten unter Umständen härter ausgefallen sind als für einen anderen Beschuldigten, der beispielsweise wegen einer groben Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf der Autobahn (ohne Unfall, ohne verkehrsmedizinisches und -psychologisches Gutachten, ohne Notwendigkeit eines Ersatzchauffeurs) verurteilt worden ist. Dennoch handelt es sich nicht um derart ungewöhnliche oder negative Konsequenzen, die den Schluss zulassen, der Beschuldigte sei erheblich empfindlicher getroffen worden als andere «analoge» Straftäter. Es ist zu berücksichtigen, dass die

negativen Konsequenzen der Straftat bereits günstigen Einfluss auf die Beurteilung der Legalprognose des Beschuldigten hatten. Der Verzicht auf eine Verbindungsbusse führt in der vorliegenden Konstellation gegenüber anderen Trunkenheitsfahrern mit Vorstrafe zu einer rechtsungleichen, nicht sachlich und objektiv begründeten Sanktionierung. Auch wenn eine Verbindungsbusse nicht zwingend ausgefällt werden muss, ist sie im vorliegenden Fall aufgrund der Schnittstellenproblematik mehr als nur sachgerecht und angezeigt. So ist bereits die Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer einschlägigen Vorstrafe nicht ohne Weiteres auf der Hand liegend, was auch die ursprüngliche Verurteilung des Beschuldigten zu einer unbedingten Geldstrafe zeigt (vgl. Strafbefehl vom 26. April 2018, pag. 57). Bei dieser Ausgangslage geht es nicht an, auch noch auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse zu verzichten. Bei einem anderen Entscheid, d.h. Verzicht auf eine Verbindungsbusse, müsste nachgerade die Frage gestellt werden, wann denn überhaupt noch eine Verbindungsbusse ausgefällt werden sollte bzw. könnte; es geht vorliegend gerade nicht darum, dem Beschuldigten einen zusätzlichen Denkkzettel zu verpassen. Insoweit reicht es eben gerade nicht, wenn die Verteidigung ausführt, die Vorinstanz habe die Frage, ob dem Beschuldigten ein zusätzlicher Denkkzettel in Form einer Verbindungsbusse verpasst werden solle, umfassend geprüft.

E. 3.3

Die bedingt zu vollziehende Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Verbindungsbusse darf also zu keiner Straferhöhung führen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 S. 8; 53 E. 5.2 S. 55 f.). Der Verbindungsbusse darf gegenüber der bedingten Strafe nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Die Obergrenze beträgt grundsätzlich einen Fünftel (BGE 135 IV 188 E. 3.3 f. S. 189 ff.; 134 IV 1 E. 4.5.2 S. 8 und E. 6.2 f. S. 16; Urteil des Bundesgerichts 1B_103/2019 vom 10. Januar 2020 E. 2.2. mit weiteren Hinweisen). Von den insgesamt 120 Strafeinheiten werden deshalb 20 Strafeinheiten, ausmachend CHF 1'200.00, als Verbindungsbusse ausgesprochen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt 20 Tage. Für die verbleibenden 100 Strafeinheiten erfolgt eine Verurteilung in Form von 100 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 60.00, ausmachend CHF 6'000.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges auf eine Probezeit von drei Jahren. IV. Kosten und Entschädigung Über die erstinstanzlichen Verfahrenskosten ist infolge Rechtskraft nicht mehr zu befinden. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens trägt der unterliegende Beschuldigte die Verfahrenskosten. Diese werden dem reduzierten Aufwand entsprechend auf CHF 1'500.00 festgesetzt. Entsprechend ist dem Beschuldigten auch keine Entschädigung auszurichten.

E. 4

Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 30. August 2019, pag. 251), ein aktueller Auszug über die Administrativmassnahmen (datierend vom 30. August 2019, pag. 252) sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 28. August 2019, pag. 248 f.) eingeholt (pag. 245).

E. 5

Anträge der Parteien In ihrer Berufungsbegründung vom 30. August 2019 stellte die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 254 f.): «I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8. Mai 2019 in Rechtskraft erwachsen ist mit Bezug auf die Schuldsprüche wegen qualifizierten Fahrens in ange-trunkenem Zustand und einfacher Verkehrsregelverletzung sowie mit Bezug auf die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 und zu den Verfahrenskosten erster Instanz. II. A. _____ sei zu verurteilen 1. zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 70.00, total ausmachend CHF 7'000.00, mit bedingtem Vollzug bei einer Probezeit von 3 Jahren; 2. zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'400.00; 3. zu den Verfahrenskosten oberer Instanz.» Rechtsanwalt B. _____ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 265): «1. Die Berufung sei abzuweisen und in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Regionalge- richts Berner Jura-Seeland sei der Beschuldigte zu verurteilen a. zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 70.00, total ausmachend CHF 8'400.00, mit bedingtem Vollzug bei einer Probezeit von 3 Jahren; b. zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00; c. zu den Verfahrenskosten der ersten Instanz. 2. Die Verfahrenskosten der oberen Instanz seien dem Staat aufzuerlegen. 3. Dem Beschuldigten sei für die Wahrung seiner Verfahrensrechte vor der zweiten Instanz, nament- lich für seine Verteidigungskosten, eine angemessene Entschädigung auszurichten.»

E. 6

leichteren Kriminalität, verhilft Art. 42 Abs. 4 aStGB zu einer rechtsgleichen Sanktio- nierung. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und gene- ralpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nicht- bewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 1B_103/2019 vom 10. Januar 2020 E).

E. 8

V. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8. Mai 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A. _____ schuldig erklärt wurde: 1. des Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand, qualifiziert be- gangen (mind. 1.44 Promille) am 26. Dezember 2017 in C. _____ (Ort), sowie 2. der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 26. Dezember 2017 in C. _____ (Ort) und in Anwendung der Art. 31 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 Bst. a SVG Art. 2 Abs. 1 VRV Art. 47, 106 Abs. 2 aStGB Art. 422 ff., 426 StPO verurteilt wurde: 1. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuld- hafter Nichtbezahlung wird auf 4 Tage festgesetzt. 2. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'223.50. II. A. _____ wird aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäss Ziff. I.1. und in Anwendung der Art. 31 Abs. 2, 91 Abs. 2 Bst. a SVG Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 106 aStGB Art. 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 6'000.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festge- setzt.

E. 9

2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 20 Tage festgesetzt. 3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen

Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00. III. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft) Bern, 8. Mai 2020 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Obergerichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Kurt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.